

Möglichkeiten integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und der Flurneuordnung zur Umsetzung von FFH- und Wasserrahmenrichtlinie

Dietmar Mehl und Romuald Bittl

Zusammenfassung

Welchen Beitrag leistet der koordinierte Einsatz verschiedener Instrumente für eine integrierte ländliche Entwicklung? Ausgehend von dieser Frage sollen in einem Fallbeispiel aus Mecklenburg-Vorpommern die Vorteile des gezielten und aufeinander abgestimmten Einsatzes der Landentwicklungswerkzeuge Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Flurneuordnung für die beschleunigte und kostensparende Umsetzung einer (aus dem Entwicklungskonzept als prioritär eingestuft) konkreten Gewässerschutzmaßnahme dargestellt werden.

Summary

What contribution could be done by the integrative development of rural regions to realize the aims of European water and nature conservation frameworks? Based on the example of Mecklenburg-Western Pomerania the advantages of an integrative development procedure of rural regions are described. This plan will lead to a measure of water protection which has got a high priority.

1 Einleitung

1.1 Problematik

Nach Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschützes« (GAK) durch den gemeinsamen Planungsausschuss von Bund und Ländern (PLANAK) wird eine »Integrierte ländliche Entwicklung« zum maßgeblichen Fördergrundsatz erhoben (GAK-Rahmenplan 2004–2007, BMVEL 2003). Dieser führt die raumbezogenen Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung, Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und agrarstrukturelle Entwicklungsplanung zusammen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass eine Entwicklung ländlicher Räume nur dann nachhaltige Wirkungen erreichen kann, wenn interessenübergreifende und regionale Ansätze aufgezeigt werden, erfährt die Erstellung von Vorplanungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GAKG, die die Ansprüche an ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept erfüllen, als Fördertatbestand einen besonderen Schwerpunkt. Ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept soll insbesondere

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- die wichtigsten Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- letztlich prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Bekanntermaßen unterliegen die ländlichen Räume auch Flächennutzungsansprüchen des für die Zukunft unserer Gesellschaft unabdingbaren Natur- und Gewässerschutzes, die bei einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere die Umsetzung wesentlicher europäischer Richtlinien auf diesem Gebiet führt aber zu potenziellen Nutzungskonflikten, deren Lösung nur durch eine tatsächlich »nachhaltige« integrierte ländliche Entwicklung auf der Basis konsensualer Konzepte und Lösungen möglich erscheint. Die Notwendigkeit einer »Konsensfindung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft« (Plachter und Werner 1998) wird bereits seit geraumer Zeit thematisiert (z. B. Pfadenhauer et al. 1997 zur Rolle des Naturschutzes in der Agrarlandschaft, Weiger und Willer 1997 zum ökologischen Landbau oder Frieben 2000, Hampicke 2000 zur Diskussion um die Honorierung ökologischer Leistungen der Agrarbetriebe in der Landschaft). Beim wasserwirtschaftlich getragenen Gewässerschutz sind dagegen seit Jahren die ursächlich mit der Landnutzung zusammenhängenden Themenkomplexe

- Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässersysteme aus landwirtschaftlichen Quellen, insbesondere beim Pflanzennährstoff Stickstoff (z. B. Bork et al. 1995, DVWK 1998, Behrendt et al. 1999), sowie
- hydromorphologische Belastungen der Gewässer durch Gewässerausbau und -unterhaltung infolge landwirtschaftlicher Flächennutzung (z. B. DVWK 1996, Mehl et al. 2002, 2003) von hohem Belang.

Welche damit verbundenen Problemstellungen anliegen und welchen Beitrag eine Koordination des Einsatzes von Instrumenten der GAK und der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei Wahrung auch der Eigentümer- und landwirtschaftlichen Nutzerinteressen für eine nachhaltige integrierte ländliche Entwicklung zu leisten vermag, soll im Folgenden aufgezeigt und an einem Fallbeispiel dargestellt werden.

1.2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Bei der WRRL ist in rechtlicher Hinsicht zunächst neben den verbindlichen Wirkungen der WRRL in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ein besonderer Auftrag der Landentwicklung bei der Erstellung und Umsetzung der so genannten »Maßnahmenprogramme« nach WRRL

gegeben (Bericht des AKI der ArgeLandentwicklung 2004). Folglich erwachsen hieraus fachliche, administrative und finanzielle Konsequenzen.

Priorität bei der Umsetzung der WRRL haben zunächst die Fließgewässer mit einem Eigeneinzugsgebiet von $\geq 10 \text{ km}^2$ und die Standgewässer mit einer Flächengröße von $\geq 0,5 \text{ km}^2$ (50 ha). Wesentliche Zielstellungen des Gewässerschutzes sind hierbei

- Erreichung der natürlichen ökologischen Durchgängigkeit der Gewässersysteme (Aspekt der hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach WRRL),
- Erhaltung bzw. Erreichung einer möglichst hohen ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (mindestens guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial nach WRRL) durch Schutz- oder Sanierungs-/Renaturierungsmaßnahmen, damit Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensraumfunktionen für die standorttypische Lebewelt,
- Verminderung der Nähr- und Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser (mindestens guter chemischer Zustand),
- Vermeidung bzw. Verminderung des Eintrags gefährlicher Stoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser (mindestens guter chemischer Zustand),
- Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustands der unmittelbar vom Wasser abhängigen Landökosysteme (Feuchtgebiete).

1.3 Europäische Naturschutzrichtlinien

Während die EG-Vogelschutzrichtlinie vor allem auf die Erhaltung einer ausreichenden Artenvielfalt und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für wild lebende Vogelarten zielt, hat die FFH-Richtlinie zum generellen Ziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt unter Einschluss bzw. Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu fördern. Die Erhaltung bestimmter natürlicher Lebensraumtypen und bestimmter Arten, die jeweils im Anhang der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär eingestuft.

Alle durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesenen Gebiete sind einschließlich der nach EG-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, das unter der Bezeichnung »Natura 2000« ein kohärentes Schutzbietsnetz bildet (§ 32 f. BNatSchG). Dieses Netz wird durch die natürlichen Lebensraumtypen sowie die Habitate der Arten gebildet, die im Anhang der FFH-Richtlinie angegeben sind. Dieserart ausgewiesene europäische Schutzgebiete unterliegen den rechtlichen Bestimmungen der genannten europäischen Richtlinien, was eine Reihe von praktischen Konsequenzen nach sich zieht. In diesem Kontext sind es hauptsächlich die Verpflichtung zur Aufstellung von FFH-Managementplänen, ein grund-

legendes Verschlechterungsverbot von Schutzgebieten, FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Projekten und Plänen sowie im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik die Förderung der Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind.

1.4 Bodenordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dienen. Die Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verfolgen in erster Linie andere Zielsetzungen, die sich aus den §§ 1 bis 3 des LwAnpG ergeben. Hierbei geht es vor allem um die Bewältigung der Folgen einer eigentumsunabhängigen Landnutzung und Bewirtschaftung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, mithin um die Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der darauf beruhenden Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Schaffung der Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Diese spezialgesetzliche Aufgabe kann aber nur erfolgreich und mit dauerhaften Wirkungen erfüllt werden, wenn die tatsächlichen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen beachtet werden. Aus diesem Grunde werden die Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet. Nur die Beachtung und Unterstützung sonstiger Vorhaben zur Entwicklung der ländlichen Räume führt auch die Eigentumsregelungen in Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG zu nachhaltigen Lösungen.

2 Ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept für das Amt Krakow am See

Bereits vor den o. g. PLANAK-Beschlüssen wurde im Jahr 2003 exemplarisch durch das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Landwirtschaft Bützow ein Vorhaben initiiert, das unmittelbar mit der Einführung der neuen GAK zu einem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept qualifiziert wurde.

Das Untersuchungsgebiet bildete der ca. 218 km² große Amtsbereich des Amtes Krakow am See. Die Region liegt in Mecklenburg-Vorpommern im Süden des Landkreises Güstrow, ist in naturräumlicher Hinsicht durch einen hohen Anteil an Wald- und Gewässerflächen gekennzeichnet und besitzt vor diesem Hintergrund ein hohes Potenzial für den landschaftsgebundenen Tourismus.

Währenddessen spielt die Industrie nur eine Nebenrolle (z. B. Kiesabbau). Handwerk und Handel sind regional ausgerichtet.

Bei der landschaftsökologisch ausgerichteten Analyse wurden die wesentlichen strukturell-funktionalen Zusammenhänge im Landschaftsraum (s. Grundlagen bei Leser 1991) eingeordnet sowie entsprechend der fachbezogenen und gesetzlichen Grundlagen bewertet und dargestellt. Im Hinblick auf die aktuellen Veränderungen in der Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) wurden zudem die weitreichenden Beschlüsse des EU-Agrarrates vom 26.06.03 in Luxemburg auf ihre agrarstrukturellen Auswirkungen für die Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der Voruntersuchungen überprüft. Letzteres soll hier nicht explizit behandelt werden.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem umfangreiche digitale Fachdaten der Landes- und Regionalbehörden für die Untersuchungen verwendet. Digitalisierungen, Sachdatenattributierungen sowie die kartographischen Auswertungen erfolgten daher mit einem Geographischen Informationssystem. Die Methoden und die Vorgehensweise wurden auf die Zielstellung und die regionalen Bedingungen abgestellt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte lassen sich wie folgt umreißen:

1. Vorgespräche, Präzisierungen der Aufgabenstellung
2. Daten- und Informationsrecherchen
3. Aufarbeitung von Grunddaten
4. Zielgruppenorientierte Befragungen, insbesondere von Landwirtschaftsbetrieben, Gemeinden sowie im Bereich der Umweltverwaltung (»Interviews« unter Verwendung von Checklisten und Karten)
5. Erstellung einer Flächenkulisse mit den spezifischen Raumansprüchen sowie entsprechender Identifikation von Konflikt- und Problembereichen im Spannungsfeld Landschaftsnutzung
6. Erarbeitung einer Flächenkulisse mit räumlichen Entwicklungsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Raumansprüche der Beteiligten
7. Ableitung von Empfehlungen für die Durchführung der nachfolgenden Flurneuerungsverfahren (Anordnungsprioritäten sowie räumliche und inhaltliche Schwerpunkte)

Die gewonnenen Informationen wurden dabei im Maßstab 1:25.000 in drei thematischen Karten ausgewertet:

- Funktionen und Anforderungen im Landschaftsraum I: Funktionsbereiche Naturschutz und Wasserwirtschaft
- Funktionen und Anforderungen im Landschaftsraum II: Anforderungen von Gemeinden sowie Land- und Forstwirtschaft
- Räumliche Schwerpunkte wesentlicher Nutzungskonflikte im Landschaftsraum

Neben den in Mecklenburg-Vorpommern »klassischen« Konfliktfeldern der Flurneuerung (z. B. komplizierte Eigentums- und Pachtverhältnisse in der Landwirtschaft)

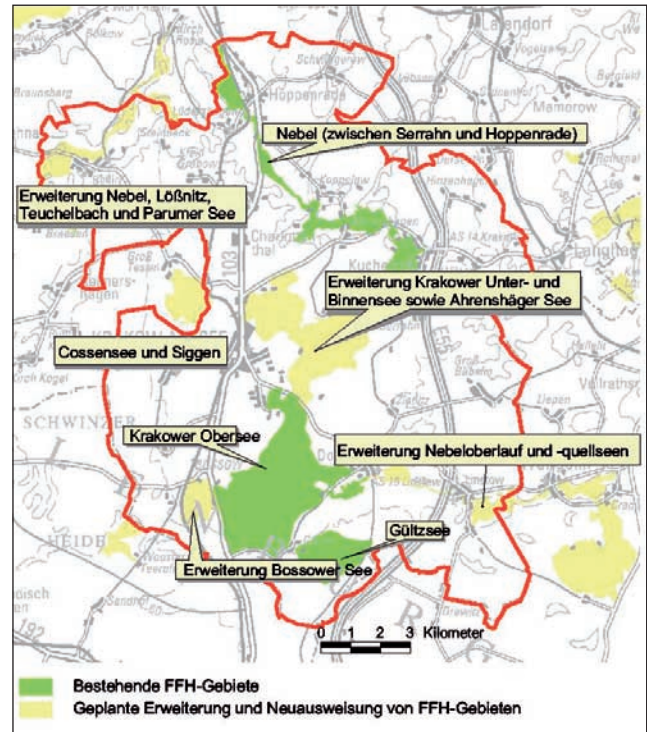


Abb. 1: Stand der Ausweisung von FFH-Gebieten im Amtsbereich Krakow am See

sind es im Untersuchungsgebiet ein sich abzeichnender umfangreicher Raumbedarf bzw. entsprechend flächenwirksame Anforderungen von Natur- und Gewässerschutz, für die praktikable Lösungen nur mit Bodenordnungsmaßnahmen erreicht werden können. So sind im Untersuchungsgebiet zahlreiche nach europäischem Recht ausgewiesene Schutzgebiete (Gebiete nach FFH-Richtlinie und nach EG-Vogelschutzrichtlinie, s. Abb. 1) vorhanden. Weitere naturschutzfachliche und -rechtliche Anforderungen ergeben sich aus der Existenz von zahlreichen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparken sowie gesetzlich geschützten Biotopen. Insgesamt ist deshalb der Bereich des Amtes Krakow am See als naturschutzfachlich sehr bedeutsam einzustufen.

Nach der Bestandsaufnahme entsprechend WRRL zeigt sich deutlicher Sanierungsbedarf für bestimmte Gewässer (Abb. 2). Daraus leiten sich folgende wahrscheinliche Maßnahmen ab (u. a. Ergebnis der Gespräche im zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Rostock):

- Durchführung von Sanierungs-/Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern mit Nichterfüllung der WRRL-Standards
- Entwicklung und Förderung von Gewässerrand- und -schutzstreifen zur Etablierung standorttypischer Biozönosen, zur Reduktion des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Bodenerosion durch Wind und Wasser und des Bodeneintrags in die Gewässersysteme

Diverse räumlich relevante Planungen und Konzepte des Natur- und Gewässerschutzes weisen Handlungsbedarf in

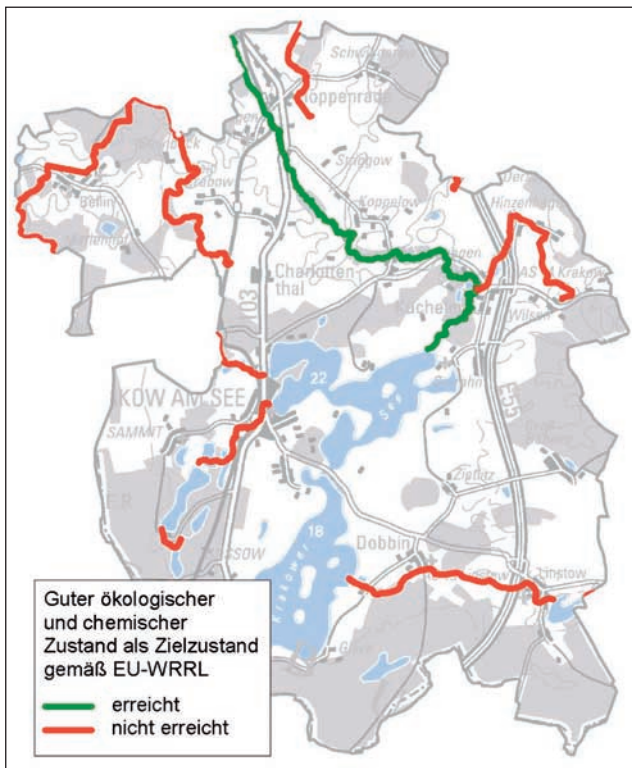


Abb. 2: Im Ergebnis der Bestandsaufnahme nach WRRL erfolgte Einstufung des Zustands der WRRL-relevanten Fließgewässer im Amtsbereich Krakow am See

gleiche Richtungen aus. Im Rahmen der Voruntersuchungen sind alle diesbezüglich verfügbaren Informationen aufgearbeitet und mit ihrem raumrelevanten Bezug dargestellt worden. Damit wurde erstmals eine konkrete und umfassende Konfliktbetrachtung vor dem Hintergrund entsprechend konkurrierender Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet ermöglicht. Die Bewertungen münden als gewichtiger Teilaspekt in Empfehlungen für die Prioritätensetzung bei der Anordnung von Flurneuerungsverfahren auf der Grundlage der Vielzahl berechtigter Anträge und für beachtenswerte inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der Verfahren neben ihrem ureigsten Gesetzesauftrag mit dem Ziel, den Neuauftrag im Sinne einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung effizienter zu erfüllen. Wie dieses umgesetzt werden kann, soll im Folgenden gezeigt werden.

3 Umsetzung einer Gewässerrenaturierungsmaßnahme in einem Flurneuerungsverfahren

Auf der Grundlage mehrerer in den Jahren 1999 bis 2001 gestellter Anträge auf Durchführung einer Flurneuerung wurde das Flurneuerungsverfahren Hoppenrade angeordnet. Der dringende Regelungsbedarf entstand vor allem durch

- die fehlende Übereinstimmung zwischen Eigentumsverhältnissen und tatsächlicher Nutzung,

- die Auflösung der Pflugauchvereinbarungen durch diverse Landkäufe,
- die Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum,
- die Beseitigung von Eigentumsgrenzen im Zuge der Großflächenwirtschaft und
- die fehlende Anbindung von Grundstücken durch Beseitigung der ehemaligen Wegetrassen.

Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept zeigte darüber hinaus den im Folgenden näher erläuterten Flächenbedarf auf.

Im Bereich der Gemeinde Hoppenrade, einem Teilgebiet des Amtes Krakow am See, quert der Fluss Nebel eine große degradierte Moorniederung, die aktuell als Grünland genutzt wird. Die Nebel fließt im relevanten Bereich entlang des östlichen Niederungsrandes in nördliche Richtung auf ca. 1600 m in einem weitestgehend ausgebauten und begradigten Regelprofil (Abb. 3), sodass hydromorphologische bzw. gewässerstrukturelle Änderungen am Gewässer und im Talraum erforderlich sind, die am gewässertypischen Leitbild orientiert werden müssen. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StaUN) Rostock plant deshalb für die Nebel und ihre Niederung ab 2005 eine »Strukturverbesserung« mit dem Ziel, den Gewässerabschnitt nach den Maßgaben und Kriterien der WRRL in einen »guten Zustand« zu überführen und, zumindest in einem Entwicklungskorridor, den Zustand des Moores zu verbessern. Zusammen mit ihrem Talraum ist die Nebel Naturschutz- und FFH-Gebiet.

Die Renaturierungsplanung sieht vor, dass die Nebel einen neuen Lauf erhält und innerhalb eines Entwicklungskorridors ein naturnahes Abfluss-/Überschwemmungsregime etabliert wird (im Frühjahr für 3–4 Monate Ausuferung). Dieser Korridor soll Hochwasser bis zu einem 10-jährlichen Wiederkehrintervall aufnehmen und schadlos abführen können. Im unmittelbaren Gewässernahbereich (Wasserwechselzone) wird der vermüllte Moorboden in gewissem Umfang abgeschoben, sodass eine leichte Terrassierung erreicht wird. Zwei Randgräben begrenzen den Entwicklungsraum und sorgen für eine funktionale Trennung der Niederung in einen natur-



Abb. 3: Nebel bei Hoppenrade – Ausgangszustand

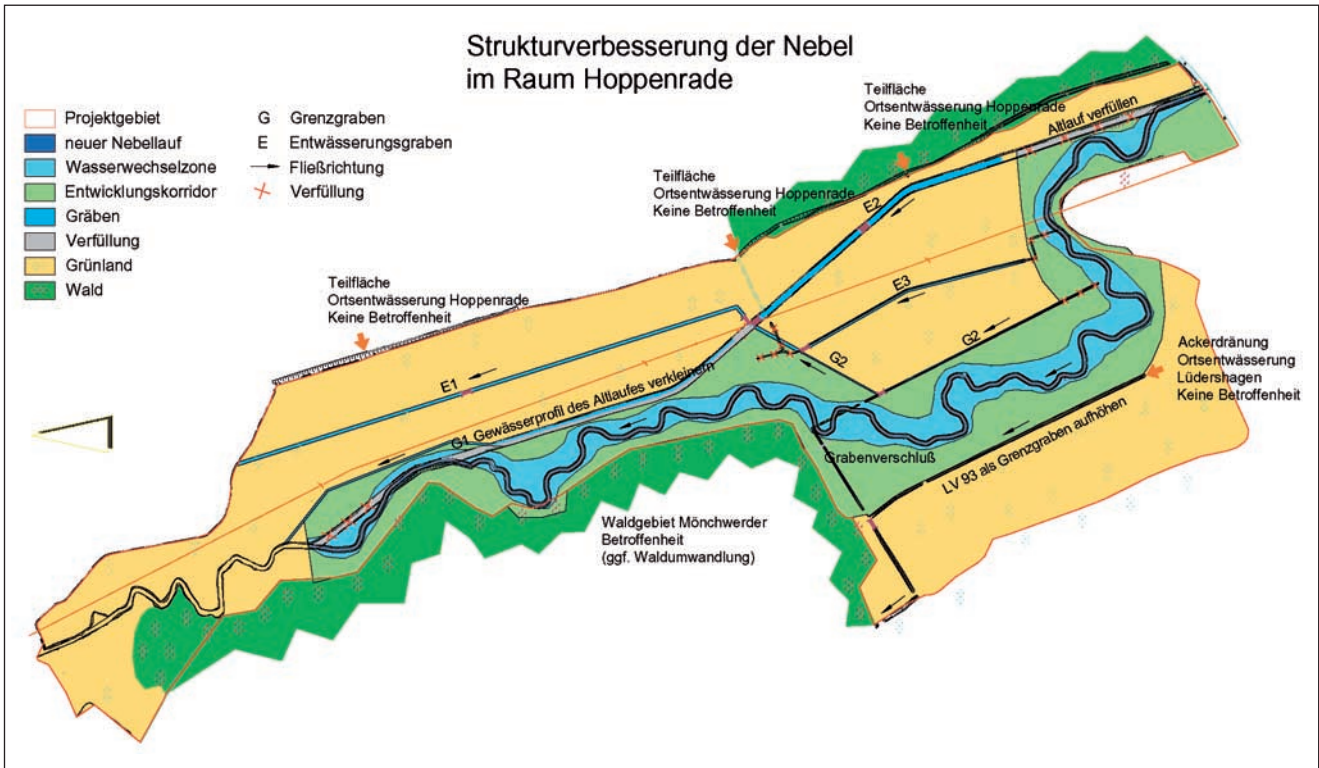


Abb. 4: Prinzipschema einer nachhaltigen »Aufteilung« der Gewässer- und Moorniederung

nahen Entwicklungskorridor sowie einen Grünlandbereich, der weiterhin landwirtschaftlich genutzt und hinsichtlich des Wasserregimes, z.B. über Einstaumöglichkeiten, optimiert werden soll (Abb. 4).

Diese komplexe Zielstellung lässt sich im gebotenen Zeitrahmen (WRRL-Fristsetzung bis Dezember 2015) nur über naturnah ausgeführte technische (wasserbauliche) Eingriffe und eine Wiederherstellung einer höchstmöglichen strukturellen Eigendynamik der Nebel erreichen. Hierzu müssen auftretende Nutzungskonflikte unter Beachtung der Interessen der Grundstückseigentümer sachgerecht gelöst und Bedarfsflächen schnell bereitgestellt werden. Neben einem stark zersplitterten Grundbesitz und einem überwiegenden Anteil von Erbgemeinschaften als Grundstückseigentümer steht der rückständige Grunderwerb der zu DDR-Zeiten erfolgten Gewässerbegradigung einer Lösung im Wege (Abb. 5). Insgesamt erfordert dies ein optimiertes Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren.

Im Zuge der Erstellung des Maßnahmenplanes im Bodenordnungsverfahren »Hoppenrade« wurde daher neben den Infrastrukturmaßnahmen insbesondere die Renaturierung der Nebel berücksichtigt, wobei die Maßnahme unter anderem in Teilbereichen eine Ausgleichsleistung für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Schaffung gemeinschaftlicher Anlagen darstellt. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes im Sinne des § 38 FlurbG konnte in Abstimmung zwischen der Flurneuordnungsbehörde, den beteiligten Behörden und Organisationen sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen aufgrund der guten, detaillierten und aktuellen

Ergebnisse des Entwicklungskonzeptes weitgehend aus diesem abgeleitet werden. Dieser Weg fand die Zustimmung aller daran Beteiligten. Die weitere Planung der Renaturierungsmaßnahme erfolgte parallel unter Federführung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock. Deren Ergebnis wurde in den Maßnahmenplan des Bodenordnungsverfahrens aufgenommen. Auf dieser

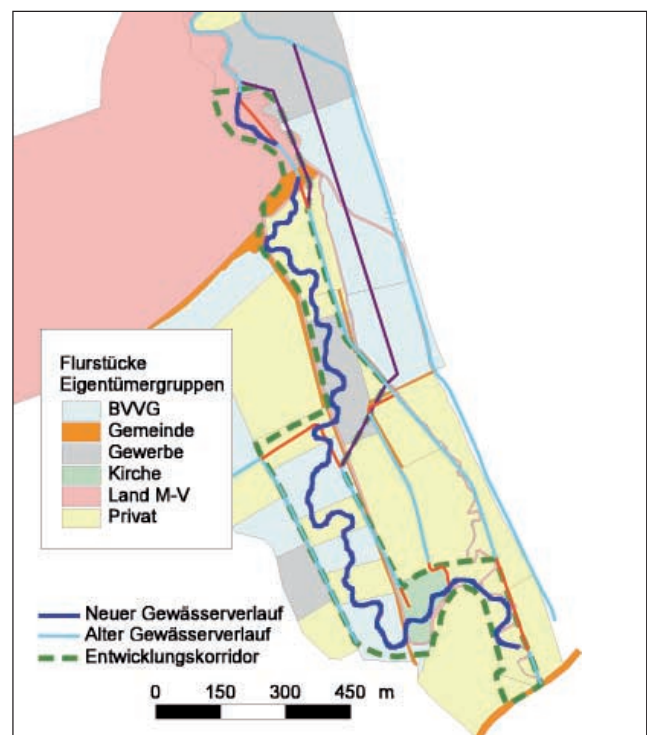


Abb. 5: Eigentumsstruktur im Planungsraum (Nord-Süd-Erstreckung)

Basis erfolgt auch die Information der beteiligten Bürger sowie die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Bedeutsam ist, dass durch die Möglichkeiten der Bodenordnung die zur Umsetzung notwendige Eigentumsregelung erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen kann. Für Auftraggeber und Planer liegt somit der immense Vorteil darin, weitgehend losgelöst von der Eigentumsstruktur planen und letztendlich auch ausführen zu können.

Durch die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der oberen Flurneuordnungsbehörde, deren Aufgaben in Mecklenburg-Vorpommern vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wahrgenommen werden, wird die Zulässigkeit der im Maßnahmeplan enthaltenen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belangen festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentration). Neben der Planfeststellung der oberen Flurneuordnungsbehörde sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung). Der Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung richtet sich nicht an die einzelnen Teilnehmer. Diese können den Maßnahmeplan nicht selbstständig anfechten. Dagegen bleibt das Recht der Teilnehmer (Bodeneigentümer) unberührt, gegen den Bodenordnungsplan (Regelung der Eigentumsverhältnisse) Widerspruch einzulegen. Durch diese eingeschränkte Anfechtbarkeit wird der Rechtsschutz der Teilnehmer nicht gekürzt. Denn zwischen dem Anordnungsbeschluss und dem Bodenordnungsplan besteht für die Teilnehmer ein »Schwebezustand«, in dem zwar einerseits das Eigentum an ihren alten Grundstücken fortbesteht, andererseits aber offen ist, an welcher Stelle und mit welchen neuen Grundstücken sie für ihre Einlageflächen abgefunden werden (s. a. Seehusen und Schwede 2004). Aus den Erfahrungen heraus lässt sich folgern, dass bei frühzeitiger und guter Aufklärung die beteiligten Grundstückseigentümer und Nutzer die Chancen dieser Herangehensweise sehr wohl erkennen und gemeinsam mit den Bearbeitern konstruktive und ausgewogene Lösungsansätze erarbeiten. Dies bedingt jedoch einen zeitlich überschaubaren Verfahrensablauf. Nur so kann die Glaubwürdigkeit an den Lösungsansätzen erhalten werden.

4 Schlussfolgerungen und Diskussion

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte können als probates Instrumentarium genutzt werden, um »die regionalen Akteure in die Zielbestimmung und Aufgabenlösung einzubinden« (Wencker et al. 2004). Die Konflikte im ländlichen Raum werden »erst dann verständlich und für praktikable Lösungsansätze zugänglich, wenn auch

die divergierenden Interessenlagen der Akteure Berücksichtigung finden«, zumal »sich die Interessen hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Dimension erheblich unterscheiden« (Kächele und Zander 1998). Während die landwirtschaftliche Produktion eher kurzfristig und lokal orientiert ist, sind ökologische Ziele eher langfristig und in größeren Skalenbereichen angesiedelt.

Aus diesen Gründen sollten Untersuchungen in überschaubaren Räumen mit definierten Zuständigkeiten durchgeführt werden. Außerdem ist eine »Nachvollziehbarkeit« von Analyse und Planung im Landschaftsraum notwendig (Gruehn und Schiller 2002). Diese Anforderungen konnten mit dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept im Bereich des Amtes Krakow am See erfolgreich umgesetzt werden. Wesentlicher Aspekt bei der Durchführung der Arbeiten war deshalb die Orientierung auf eine sachgerechte und angemessene Berücksichtigung von Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenz (Riedel und Lange 2002).

Zur Lösung der Raumkonflikte im Zusammenhang mit dem Naturschutz und dem von der Wasserwirtschaft getragenen Gewässerschutz erscheinen folgende Maßnahmen als sinnvoll:

1. Möglichst frühzeitige Konkretisierung der Raumanforderungen durch Naturschutz und Wasserwirtschaft mittels geeigneter Planungsinstrumentarien, z. B. Pflege- und Entwicklungs-, FFH-Management- oder Gewässerentwicklungspläne),
2. Vermeidung zeit- und kostenintensiver Planfeststellungsverfahren bei der Realisierung umweltfachlicher Vorhaben durch Berücksichtigung in der Flurneuordnung,
3. Koordinierung der eigentumsrechtlichen Veränderungen (Flächentausch) sowie der Änderungen in der Flächennutzung durch die zuständige Flurneuordnungsbehörde sowie
4. Integration des kommunalen Bedarfs an Ausgleichsflächen (naturschutzfachliche Kompensations- und Ersatzmaßnahmen) in alle Planungen.

Der Vorteil einer optimierten Umsetzung von WRRL-Maßnahmen durch Maßnahmen des Flächenmanagements kann am Beispiel der voraussichtlich ab 2005 erfolgenden Renaturierung der Nebel im Raum Hoppenrade aufgezeigt werden. Das Instrumentarium der Flurneuordnung hilft hier, ein prioritäres Entwicklungsprojekt des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts umzusetzen. Die unmittelbare Betroffenheit der Bodeneigentümer und -nutzer im Flurneuordnungsverfahren, auch über den eigentlichen Wirkungsbereich der wasserwirtschaftlichen Maßnahme hinaus, kann zusammen mit den sonstigen Entwicklungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet zur Sensibilität und Aufgeschlossenheit der ortsansässigen Bevölkerung gegenüber flächenbeanspruchenden Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Ausgleichs- und Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume beitragen. Auch Bodenordnungsverfahren, deren Anordnung nach

dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderlich ist, stellen damit ein probates und erfolgversprechendes Instrument zur Umsetzung von Vorhaben der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie dar. Durch frühzeitige Koordinierung und Abstimmung bei der Erstellung des integrierten Entwicklungskonzeptes konnten wesentliche Zeit- und Kostenersparnisse erzielt werden. Mit Hilfe der Flurneueordnung wird im weiteren Verlauf durch die Konzentrationswirkung der Genehmigung des Maßnahmenplanes Verwaltungshandeln optimiert. Darüber hinaus werden die Kosten für die aus der WRRL resultierenden gewässerbaulichen Maßnahmen durch die unmittelbar in der Flurneueordnung berücksichtigten erforderlichen bzw. zweckmäßigen Bodenordnungen erheblich reduziert. Durch die angestrebte und mit allen Beteiligten abgestimmte planerische Renaturierungslösung kann unter Herstellung eines guten Gewässerzustands nach WRRL zugleich eine Minderung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Fläche erreicht werden.

Literatur

- Agrarbericht Mecklenburg-Vorpommern: Agrarbericht 2003 des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 77 S. und Anhang, 2003.
- ArgeLandentwicklung: Landentwicklung – Antworten der Landentwicklung auf aktuelle und künftige Herausforderungen im ländlichen Raum. Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (Hrsg.), Strategiepapier, 112 S., 2004.
- Behrendt, H., Huber, P., Kormmilch, M., Opitz, D., Schmoll, O., Scholz, G., Uebe, R.: Nährstoffbilanzierung der Flußgebiete Deutschlands. UBA-Forschungsbericht, UFOPLAN-Nr. 296 25 515, 1999.
- BMVEL: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Pressemitteilung vom 12. Dezember 2003: PLANAK beschließt Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« für das Jahr 2004, 2003.
- Bork, H.-P., Dalchow, C., Kächele, H., Piorr, H.-P., Wenkel, K.-O. (Hrsg.): Agrarlandschaftswandel in Nordost-Deutschland unter veränderten Rahmenbedingungen: ökologische und ökonomische Konsequenzen. Ernst & Sohn Verlag, Berlin, 418 S., 1995.
- Buchta, M., Fritzsche, H., Thomas, J.: Vorwort zum Themenheft »Landentwicklung«. zfv 129 (2): S. 73–74, 2004.
- DVWK: Fluß und Landschaft – Ökologische Entwicklungskonzepte. Merkblätter zur Wasserwirtschaft 240/1996, Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK), 1996.
- DVWK: Einträge aus diffusen Quellen in die Fließgewässer. Nähr- und Feststoffe. DVWK-Materialien 5/1998, Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK), 1998.
- Frieben, B.: Bewertung biotischer Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe. Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege 71: S. 29–35, 2000.
- Gruehn, D., Schiller, J.: Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. II. Wirkungen der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Deutschland. Natur und Landschaft 77 (11): S. 455–460, 2002.
- Hampicke, U.: Möglichkeiten und Grenzen der Bewertung und Honorierung ökologischer Leistungen in der Landschaft. Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege 71: S. 43–49, 2000.
- Kächele, H., Zander, P.: Modellierung von Landnutzungssystemen im Konfliktfeld zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Humboldt-Universität zu Berlin, Ökologische Hefte 9: S. 209–218, 1998.
- Leser, H.: Landschaftsökologie. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 647 S., 1991.
- Mehl, D., Schott, M., Börner, R.: Erfahrungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie: Ergebnisse der Bestandsaufnahme Warnow. Wasser und Abfall 9 (2002): S. 32–35, 2002.
- Mehl, D., Marquardt, A., Kollatsch, R.-A., Neumann, B.: Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern: Zum Ausmaß der Fließgewässerverrohrung. Die Wasserwirtschaft 09/2003: S. 42–46, 2003.
- Pfadenhauer, J., Albrecht, H., Auerswald, K.: Naturschutz in der Agrarlandschaft – Perspektiven aus dem Forschungsverbund Agrarökosysteme München (FAM). Ber. d. Reinh.-Tüxen-Ges. 9: S. 49–59, 1997.
- Plachter, H., Werner, A.: Integrierte Methoden zu Leitbildern und Qualitätszielen für eine naturschonende Landwirtschaft. Z. f. Kulturtechnik und Landentwicklung 39: S. 121–129, 1998.
- Reschke, K.: 50 Jahre Freud und Leid mit der Flurbereinigung. – Natur und Landschaft 79 (1): S. 1–9, 2004.
- Riedel, W., Lange, H.: Landschaftsplanung. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin, 2. Aufl., 384 S., 2002.
- Seehusen, A.-W., Schwede, T.C.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. Neubearbeitet von Horst Hegele u. a., Aschendorffs Juristische Handbücher Neuaufl. XXI, Aschendorff Rechtsverlag, 583 S., 2004.
- Weiger, H., Willer, H. (Hrsg.): Naturschutz durch ökologischen Landbau. Deukalion Verlag, Holm, Ökologische Konzepte 95 (Stiftung Ökologie und Landbau), 306 S., 1997.
- Wenker, N., Delekat, J., Goldstein-Birkner, C.: Vorverfahren ist in! – Die Vorverfahrensbearbeitung in Niedersachsen zur beschleunigten Lösung von Landnutzungskonflikten. zfv 129 (2): S. 91–94, 2004.

Anschrift der Autoren

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl
biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow
dietmar.mehl@institut-biota.de

Dipl.-Ing. Romuald Bittl
Amt für Landwirtschaft Bützow
Schloßplatz 6
18246 Bützow
r.bittl@afbluev.mvnet.de